

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 008/2017
Informationsvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	7	14.02.2017
Verkürzung der Sperrzeit der Außengastronomie in der Oberstadt		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung des Stadtkämmerers:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Sperrzeit für die Außengastronomie der Oberstadt durch ordnungsbehördliche Verordnung verkürzt, so dass die ortsansässigen Gastronomen die Außengastronomie in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bis 23:00 Uhr betreiben dürfen.

In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Mettmann die Verwaltung gebeten, die Gastronomen und Anwohner des Marktplatzes nach Ablauf der ersten Saison zu den Auswirkungen der verkürzten Sperrzeit zu befragen, um ihre Erfahrungen und Anregungen in die weitere Entwicklung der Außengastronomie mit einfließen lassen zu können.

Im November 2016 wurden rund 180 Anwohner und Gastwirte in den betroffenen Bereichen angeschrieben. Rund 20 Anschreiben kamen als Rückläufer zurück; Ermittlungen ergaben, dass die Personen dort nicht mehr wohnten.

Auf die zugegangenen Anschreiben erfolgten bisher nur 12 Rückmeldungen. Dies mag dem oft schlechten Wetter in den Sommermonaten geschuldet sein, so dass noch keine großen Erfahrungen mit dem Modell der verkürzten Sperrzeit für die Außengastronomie gemacht werden konnten.

Zur Sperrzeitverkürzung für die Außengastronomie in den Sommermonaten äußerte sich die Mehrheit positiv. Bemängelt wurde jedoch auch, dass nicht jeder Gastwirt sich regelmäßig daran gehalten hat; weder in den Sommermonaten noch zu anderen Zeiten des Jahres. Bei angezeigten Verstößen gegen die Verordnung bzw. das Landesimmissionsschutzgesetz wurden entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Hier ist zudem beabsichtigt, durch punktuelle Kontrollen der Ordnungsbehörde in den Nachtstunden eine Verbesserung herbeizuführen. Auf Grund der personellen Situation ist eine regelmäßige Kontrolle leider nicht möglich.

Es wurde jedoch auch deutlich, dass - unabhängig von der Öffnungszeit der Außengastronomie - Lärm durch andere Störer in der Oberstadt entsteht.

Genannt wurden Besucher der ortsansässigen Gastronomie, aber auch Besucher von Veranstaltungen, wie z. B. dem Weinsommer, Heimatfest und Blotschenmarkt, die den Bereich zu später Stunde lautstark und störend verlassen.

Auch halten sich Fahrzeugführer nicht daran, dass die Oberstraße insbesondere in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen als Fußgängerzone ausgewiesen ist. Kontrollen durch die Kreispolizeibehörde wurden angeregt.

Wenn künftig geplant sein sollte, die Oberstraße als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen, könnte die Lärmbelästigung der Anwohner noch zunehmen. Dieser Aspekt sollte in entsprechende Entscheidungen mit einfließen.